



UHH – Amtierende stellv. Präsidentin - Edmund-Siemers-Allee 1 - 20146 Hamburg

An den  
Vorsitzenden der  
Kommission zur Evaluierung des  
Hamburgischen Hochschulgesetzes  
Herrn Prof. em. Dr. Winfried Schulze

c/o Behörde für Wissenschaft und Forschung

12.02.2010

Tel. +49-(0)40-42838-4475/ -2506 - Fax 42838-3177  
E-Mail: praesidentin@uni-hamburg.de

Unser Zeichen: Pr

### **Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Hamburg zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

Sehr geehrter Herr Professor Schulze,

als Vorsitzende des Akademischen Senats der Universität Hamburg möchte ich mich im Namen dieses Gremiums für die Gelegenheit bedanken, zur Evaluation des Hamburgischen Hochschulgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Die Stellungnahme des Akademischen Senats finden Sie beigefügt. Die Stellungnahme enthält Empfehlungen zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes und orientiert sich weitgehend an den von der Kommission gestellten Fragen. Zu den einzelnen Empfehlungen wurden auch die Abstimmungsergebnisse aufgenommen, so dass die jeweiligen Mehrheitsverhältnisse erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Löschper  
– Amtierende stellv. Präsidentin –

## **Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Hamburg zur Evaluierung des Hamburgischen Hochschulgesetzes**

vom 04. Februar 2010

In seiner Sitzung am 4.2.2010 hat der Akademische Senat der Universität Hamburg (AS) beschlossen, folgende Punkte in seine Stellungnahme aufzunehmen:

### **Vertikale Beziehungen**

Der AS beschließt, dass § 92 Absatz 2 Satz 1 HmbHG: („Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen“) gestrichen werden soll. Vielmehr soll es auch unterhalb der Fachbereichsebene funktionale Einheiten geben können, die Aufgaben in Lehre und Forschung, wie z.B. die Lehrveranstaltungsplanung, koordinieren. (10 : 5 : 0).

Der AS beschließt weiter die Streichung von § 92 Abs. 1 Satz 2: („In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt“) (7 : 5 : 3).

### **Horizontale Beziehungen, Hochschulrat**

Der AS beschließt: „Die Einführung des HR wird vom AS grundsätzlich begrüßt“. ( 9 : 5 : 1)

Der AS nimmt zu den einzelnen Kompetenzen des HR gemäß § 84 Abs. 1 HmbHG wie folgt Stellung:

§ 84 Abs. 1 Nr. 1: Der AS beschließt, die Zuständigkeit für die Präsidentenwahl auf den AS zu verlagern, der HR muss der Wahl zustimmen, (13 : 1 : 1).

§ 84 Abs. 1 Nr. 2: Der AS beschließt, die Zuständigkeit für die Kanzlerwahl sowie die Entscheidungskompetenz bei Konflikten zwischen der Kanzlerin/dem Kanzler und dem übrigen Präsidium beim HR zu belassen (10 : 5 : 0).

§ 84 Abs. 1 Nr. 3: (Genehmigung der Grundordnung...) Der AS beschließt die Beibehaltung der bisherigen Regelung (7 : 5 : 3)

§ 84 Abs. 1 Nr. 4: Der AS beschließt, dem HR die Genehmigung des STEP zu übertragen. Die Beschlussfassung soll beim AS liegen (13 : 1 : 1).

Der AS beschließt, die Kompetenz zur Genehmigung beim HR zu belassen (10 : 4 : 1).

§ 84 Abs. 1 Nr. 8: (Entgegennahme des Jahresberichts): Der AS beschließt die Streichung dieser Regelung (7 : 4 : 4 ).

§ 84 Abs. 1 Nr. 9: Der AS beschließt einstimmig die Beibehaltung der Regelung.

## **Zusammensetzung des Hochschulrats**

Der AS beschließt einstimmig, § 84 Abs. 4 Absatz 2 HmbHG („Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören“) zu streichen. Damit können bis zu vier vom AS bestimmte Mitglieder aus der UHH kommen.

Der AS stellt weiter mit 13 : 1 : 1 Stimmen ausdrücklich fest, dass die Frage, ob eine Persönlichkeit mit dem Hochschulwesen vertraut und für den HR damit passiv wahlberechtigt ist, nicht an eine Statusgruppe gebunden ist. Entsprechende Persönlichkeiten können aus allen Statusgruppen der UHH kommen.

Der AS beschließt, die Durchführung regelmäßiger gemeinsamer Sitzungen von AS und HR vorzusehen (14 : 1 : 0).

Der Antrag, dass der HR grundsätzlich hochschulöffentlich tagt, wird mit 7 : 6 : 2 Stimmen angenommen.

Der AS beschließt einstimmig, dass die Protokolle des HR hochschulöffentlich sein sollen.

Der AS beschließt abschließend, diesem Themenkomplex folgenden Satz voranzustellen: „Das Hauptproblem ist, dass der HR als externes Organ empfunden wird.“ (11 : 2 : 2).

## **Berufungen**

Der Antrag, die Kompetenz zur Beschlussfassung über den (an das Präsidium zu richtenden) Berufungsvorschlag vom Dekanat auf den Fakultätsrat zu übertragen, wird mit 11 : 2 : 2 Stimmen angenommen.

Der AS beschließt „Die Regelungsmöglichkeit über die Einsetzung von Berufungsausschüssen über die Fakultätssatzungen sollte entfallen. Stattdessen solle das HmbHG regeln, dass die Berufungsausschüsse vom Fakultätsrat eingesetzt werden.“ (13 : 0 : 2).

Der AS beschließt mit 9 : 6 : 0 Stimmen die Streichung von § 14 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz („die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter“) und damit die Aufhebung der Einschränkungen bzgl. der Vertretung aller nicht professoralen Statusgruppen in den Berufungsausschüssen. Der AS wünscht, dass alle Statusgruppen und damit auch das TVP im Berufungsausschuss vertreten sind.

## **Tenure track**

Der AS beschließt einstimmig, dass der Tenure track ermöglicht werden soll, jedoch nicht automatisch bei jeder Juniorprofessur und nicht in 100 % aller Fälle, sondern nur bei entsprechender Ausschreibung und nach internen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

## **Gebühren**

Der AS beschließt die Streichung von § 6a HmbHG (Erhebung eines Verwaltungskostenbeitrags) (6 : 3 : 6).

Der AS beschließt die Streichung von § 6b - d HmbHG (Erhebung von Studiengebühren) (9 : 0 : 6).

## **Organisation**

Der AS beschließt, dass die Verwaltungsabläufe an der UHH evaluiert werden und dass das Evaluationsgremium durch den HR eingesetzt werden soll. (10 : 0 : 4).

Der AS beschließt bzgl. der Auffangzuständigkeit die derzeitige Regelung beizubehalten. Im Fall des Eintritts der Auffangzuständigkeit soll das zuständige Leitungsgremium in wichtigen Angelegenheiten die Gremien unverzüglich informieren. ( 10 : 3 :0)

## **Patt bei der Präsidentinnen/Präsidenten- und der Dekanewahl**

Der AS hält eine Regelung für den Fall eines Patts bei der Präsidentenwahl nicht für erforderlich.

Für den Fall des Patts bei der Dekanewahl beschließt der AS, dass eine Mehrheitsentscheidung der Präsidiumsmitglieder und der Dekane/innen herbeigeführt werden muss (7 : 6 : 0).